



Schul- und Hausordnung

An alle Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, an alle Schülerinnen und Schüler mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung!

Für die leichtere Lesbarkeit wird auf die Unterscheidung zwischen männlicher und weiblicher Form verzichtet.

Allgemeines

Für das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft sind bestimmte Regeln notwendig. Diese wurden in der nachfolgenden Schul- und Hausordnung von Lehrern, Schülern und Eltern aufgestellt.

Gesetzliche Grundlage dieser Ordnung ist das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit den dazugehörigen Verordnungen.

Die große Zahl der am Schulleben Beteiligten bedingt gegenseitige Rücksichtnahme. Höflichkeit, Verantwortung und Hilfsbereitschaft sind wichtig für das Arbeitsklima und das Miteinander in den Schulen. Jeder ist aufgerufen, durch sein Verhalten für unsere Schulen zu wirken. Jeder muss sich so verhalten, dass er weder auf dem Schulgelände noch auf dem Schulweg sich oder andere gefährdet. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.

Diese Ordnung ist eine Rahmenordnung der Gemeinschaftsschule Schenkensee, der Realschule Schenkensee und des Gymnasiums bei St. Michael. Sie wurde durch die Schulkonferenzen und die Gesamtlehrerkonferenzen erlassen und ist ab sofort gültig.

Ausnahmeregelungen zu den einzelnen Punkten werden gegebenenfalls gesondert festgelegt.

1. Schulgelände und Pausenbereiche

Das Schulgrundstück umfasst die Schulgebäude, die Pausenbereiche, die Sporthallen, die Sport- und Spielflächen, das Schülerhaus, die Fahrzeugabstellplätze sowie die angrenzenden Grünflächen und die Zugangswege.

Das **Pausengelände** der Gemeinschaftsschule Schenkensee, der Realschule Schenkensee und des Gymnasiums bei St. Michael grenzt unmittelbar an die jeweiligen Schulgebäude an und schließt die Kleinspielfelder ein. Versorgungsgänge zum Schülerhaus sind möglich.

Die Parkplätze auf dem Schulgelände und das Stadion gehören nicht zum Pausengelände.

2. Aufenthalt im Schulbereich, Unterrichtszeiten, Pausen

2.1 Vor Unterrichtsbeginn

Die Schüler können das Schulhaus 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten. Auswärtigen Schülern steht ab 7.00 Uhr der Aufenthaltsraum im Südflügel zur Verfügung.

Die Klassensprecher informieren sich über mögliche Vertretungen an den Digitalen Schwarzen Brettern.

2.2 Stundenbeginn

Mit dem Klingelzeichen begeben sich die Klassen in ihre Räume, legen ihre Unterrichtsmaterialien bereit und verhalten sich ruhig. Ist eine Klasse zehn Minuten nach

Beginn der Unterrichtszeit noch ohne Lehrer, meldet es der Klassensprecher oder ein Stellvertreter dem Sekretariat. Während dieser Zeit bleibt die Klasse im Klassenzimmer. Für Fachräume gelten besondere Regelungen.

2.3 Große Pause

Die große Pause dauert von 9.15 Uhr bis 9.35 Uhr. Die Klassen haben für die ausreichende Belüftung ihres Klassenzimmers zu sorgen. Der Gang an die frische Luft wird empfohlen. Wenn Schüler nicht ins Freie gehen, verhalten sie sich auf den Fluren und in den Klassenzimmern ruhig. Fenster dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft ganz geöffnet sein.

2.4 Mittagspause

Für die Mittagspause stehen das Schülerhaus, hauseigene Aufenthaltsräume und der Oberstufenarbeitsraum im Erdgeschoss (gemäß Benutzungsordnung) zur Verfügung, außerdem das jeweilige Klassenzimmer, soweit nicht geputzt wird und die Klasse nicht gegen die Hausordnung verstößt.

In Fluren, Klassenzimmern und im Oberstufenarbeitsraum dürfen keine warmen Speisen verzehrt werden.

2.5 Hohlstunden

In den Hohlstunden, für die keine Aufsicht gestellt werden kann, sowie in der Freizeit vor und nach dem Unterricht sind die Aufenthaltsräume, der Bereich bei den Tischtennisplatten oder das Schülerhaus aufzusuchen. Der Aufenthalt auf den Fluren und in den Klassenzimmern ist in der Regel nicht gestattet. Der Unterricht darf in keinem Falle durch Lärmen gestört werden.

2.6 Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit

Nur Schüler der Klassen 10 bis 12 dürfen während der Unterrichtszeiten ohne Erlaubnis eines Lehrers das Schulgelände verlassen; es geschieht dann auf eigene Gefahr.

2.7 Aufsicht

Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrer (auch denen der Nachbarschulen) sowie denen des Hausmeisters und der Personen, denen Aufsichtsfunktion übertragen wurde, ist Folge zu leisten.

2.8 Kursräume und Fachräume

Kursräume und Fachräume sind wegen der dort vorhandenen Ausstattung grundsätzlich verschlossen zu halten und dürfen nur zusammen mit einer Lehrkraft betreten werden.

3. Schülerbibliothek

Die Schülerbibliothek im Schülerhaus steht den Schülern zu den in der Bibliotheksordnung angegebenen Zeiten zur Verfügung. Es gilt die dortige Benutzerordnung.

4. Kopiergeräte

Die Kopiergeräte in Raum 0.18 dürfen von Schülern nicht selbstständig bedient werden. Eine Ausnahmeerlaubnis erteilt nur die Schulleitung. Den Schülern steht ein Kopierer neben dem Haupteingang zur Verfügung.

5. Lehrmittel

Alle Unterrichtshilfsmittel (Karten, Projektoren usw.) sind nach der Unterrichtsstunde umgehend wieder an ihren Aufbewahrungs- bzw. Stammort zu bringen. Fachlehrer und dafür eingeteilte Schüler sind hierfür gemeinsam verantwortlich. Ein Abstellen auf den Fluren ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

6. Parken

Fahrräder und Kleinkrafträder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Für motorisierte Schüler und für Besucher der Schule steht der hintere Teil des Schenkenseeparkplatzes zwischen

Schwimmbad und Tennisanlage zur Verfügung. Dies ist ein öffentlicher Parkplatz, es gilt die StVO. Der Bereich am Stadion mit den Parkplätzen gehört zum Schulgelände.

Die Parkplätze auf dem Schulgelände sind während der Unterrichtszeit für Lehrkräfte reserviert. Schüler, die mit dem Motorrad kommen, können ihr Fahrzeug auf dem Fahrradabstellplatz neben der Turnhalle des Gymnasiums abstellen.

7. Sauberkeit und Ordnung

Für Ordnung und Sauberkeit im gesamten Schulbereich sind alle verantwortlich. Öffentliches und privates Eigentum, wie etwa das Schulgebäude und seine Einrichtungen, Bücher, Lernmittel und persönliche Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln. Das Werfen von Gegenständen jeder Art, **insbesondere von Schneebällen auf dem Schulgelände**, ist verboten.

7.1 Umweltschutz

Für den Umweltschutz und die Schulgemeinschaft übernehmen die Klassen 5 bis 10 Sonderaufgaben. Diese werden im Rahmen der Öko-Ordnung genauer geregelt.

7.2 Öko-Beauftragter

Der Öko-Beauftragte sorgt in der Klasse für die Umsetzung der Umweltrichtlinien der Schule.

7.3 Klassenordner

In den Pausen sorgen die Klassenordner für saubere Tafeln und frische Luft in den Unterrichtsräumen. Nach Unterrichtsende schließen sie die Fenster und löschen das Licht.

7.4 Aufstuhlen

Alle Schüler der Klasse stuhlen nach Unterrichtsende beziehungsweise nach Aufstuhlplan auf.

7.5 Schäden

Schäden in den Unterrichtsräumen müssen unverzüglich den Klassen- bzw. Fachlehrern oder dem Hausmeister gemeldet werden.

7.6 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben und dort auch abzuholen.

7.7 Aushänge

Aushänge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Flächen angebracht werden.

Sie sind von der Schulleitung zu genehmigen (Ausnahme: Mitteilungen der SMV und ihrer Arbeitskreise am SMV-Brett, von der Schulleitung beauftragte Lehrkräfte).

7.8 Alkohol und Rauchen

Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten.

Rauchen ist nur für volljährige Schüler in der großen Pause und der Mittagspause (nicht kleine 10 – Minutenpause) außerhalb des Schulgeländes möglich. Rauchende Schüler sind verpflichtet, benutzte Bereiche sauber zu halten.

Im gesamten Schulbereich besteht für alle Schüler grundsätzlich Alkoholverbot.

7.9 Handys und elektronische Wiedergabegeräte

Während der Unterrichtszeit (Ausnahme: Mittagspause ab 12.05 Uhr bis 13.50 Uhr in den Aufenthaltsräumen) müssen Handys, private Computer und elektronische Wiedergabegeräte ausgeschaltet sein.

Soll ein Handy im Unterricht verwendet werden, kann die Lehrkraft dies gestatten. Die Verwendung erfolgt in jedem Fall in eigener Verantwortung (siehe 8.).

Muss ein Schüler in dringenden Fällen während der Unterrichtszeit telefonieren, muss dies von einer Lehrkraft genehmigt werden.

Werden Handys nicht in diesem Sinne benutzt, kann eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen werden.

Während Leistungserhebungen sind Mobiltelefone bzw. internetfähige elektronische Geräte abzugeben. Sie werden für die Schüler sichtbar ausgelegt. Jeder Schüler ist nach der Leistungserhebung selbst für die Abholung seines Geräts verantwortlich.

Wird ein Schüler während einer Klassenarbeit oder Klausur trotzdem mit eingeschaltetem Gerät erwischt, wird dies als Täuschungsversuch angesehen. Das kann zur Note 6 oder zu 0 Notenpunkten führen.

8. Haftung für Wertsachen

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder regulär für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte, insbesondere Handys usw.) wird von der Schule grundsätzlich keine Haftung übernommen. Insbesondere an Tagen, an denen Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese von der Schule nicht sicher verwahrt werden können und die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.

Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach **Sport** Folgendes:

Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in ein von der Schule bereit gehaltenes Behältnis ablegen.

Dieses Behältnis wird in der Turnhalle/Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.

Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht. Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

9. Schulversäumnisse und Beurlaubungen

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen.

Die folgenden Regelungen lehnen sich an die Schulbesuchsverordnung an.

9.1 Entschuldigungen

Schulversäumnisse müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens am zweiten Unterrichtstag der

Verhinderung entschuldigt werden.

Erfolgt diese Entschuldigung nicht schriftlich, so ist eine schriftliche Entschuldigung binnen drei Tagen nachzureichen.

Volljährige Schüler können sich selbst entschuldigen.

Für die Kursstufe gilt ein eigenes Entschuldigungsverfahren.

9.2 Beurlaubungen

Beurlaubungsgesuche sind immer rechtzeitig vor dem Anlass zu stellen. Für eine Stunde ist der Antrag an den Fachlehrer, für bis zu zwei Tage an den Klassenlehrer oder Tutor, für mehr als zwei Tage an den Schulleiter zu richten.

Bei Beurlaubungsgesuchen für einen längeren Zeitraum sowie bei allen Gesuchen für Zeitabschnitte vor oder nach den Ferien ist ein schriftliches Gesuch unbedingt nötig.

Vorklärunen im persönlichen Gespräch oder am Telefon sind möglich. Beurlaubungen sind in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Beurlaubungsgründe erkennt die Schulbesuchsverordnung an:

bestimmte kirchliche Veranstaltungen, Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften, gesundheitliche Gründe, Schüleraustausch, Sprachkurse im Ausland, Teilnahme an Wettbewerben,

Trainingskursen, politischen und wissenschaftlichen Tagungen. Es werden außerdem wichtige persönliche Gründe anerkannt, insbesondere Hochzeiten in der Familie, Todesfälle in der Familie, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung

von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung und Pflege erforderlich ist.

(Beurlaubungen zur Ferienverlängerung erlaubt die Schulbesuchsverordnung nicht!)

10. Allgemeines Weisungsrecht

Alle Lehrkräfte des Gymnasiums bei St. Michael, der Gemeinschaftsschule Schenkensee und der Realschule Schenkensee sind **allen** Schülerinnen und Schülern gegenüber weisungsberechtigt, d.h. sie können jederzeit zu richtigem Verhalten ermahnen. Ihren Anweisungen sowie denen der Schulsozialarbeiterinnen, Sekretärinnen, Hausmeister und der Personen, denen Aufsichtsfunktionen übertragen wurden, ist Folge zu leisten.

Schlussbemerkung

Bei groben Verstößen gegen diese Ordnung, bei Widersetzlichkeiten und besonders bei Missachtung des Rauch- und Alkoholverbots werden die betreffenden Schüler der zuständigen Schulleitung gemeldet.

Schwäbisch Hall, den 1. März 1995

Zuletzt angepasst und von der Gesamtlehrerkonferenz beschlossen am 08.06.2016

Einverständnis der Schulkonferenz am 19.07.2016

Nagel (Schulleiter)